

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 252) für die Stadt Barmstedt verordnet:

§ 1

Aus Anlass des „Barmstedter Kaffeeklatsches“ dürfen in Barmstedt alle Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06. September 2009 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein. Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zugeben.

§ 2

Die Vorschriften des Jugendarbeitschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

§ 3

Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 07. September 2009 außer Kraft.

Barmstedt, den 25.06.2009

Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

gez. Hammermann

(Nils Hammermann)
Bürgermeister